

AUSGE
NACH
MOTIV



ENERGIE KONZENTRIERT KRAFTVOLL SENSIBEL
EFFIZIENT PROFESSIONEL KOMMUNIKATIV
FLEXIBEL POWER ERFOLGREICH



Newsletter September 2008

Ist der Lieferant verpflichtet zu mahnen:

Eine Mahnung ist die bestimmte und eindeutige Aufforderung des Gläubigers an den Schuldner die geschuldete Leistung (Zahlung) zu erbringen. Grundsätzlich ist aber gesetzlich nicht geregelt, dass eine Mahnung in einer bestimmten Form und in einem bestimmten Zeitmaß nach Rechnungslegung zwingend ist. Lässt sich auf der Rechnung eineindeutig eine Zeit ableiten, innerhalb derer eine Leistung (Zahlung) vereinbart wurde (z.B. 14 Tage nach Lieferung), so ist die Mahnung nicht erforderlich.

IKS empfiehlt jedoch sofort nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist eine Mahnung bzw. Zahlungserinnerung an den Kunden zu schicken. Reagiert daraufhin der Schuldner immer noch nicht ist die Übergabe der Forderung an **IKS** sinnvoll.

Wann verjährt eine ausgestellte Rechnung:

Verjährung bedeutet den Verlust des Rechtes auf Geltendmachung eines Anspruches durch Zeitablauf. Damit gemeint ist nur die gerichtliche Geltendmachung (Klage), d.h. bei dem Versuch, die Forderung klagsweise durchzusetzen könnte der Schuldner bei Einspruch erfolgreich sein.

Die Verjährungsfristen sind im ABGB geregelt. Es gibt grundsätzlich lange Verjährungsfristen (30 Jahre) und besondere, kurze Verjährungsfristen (3 Jahre). Die Verjährung beginnt grundsätzlich mit dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem das Recht zuerst hätte ausgeübt werden können. (z.B. bei Lieferung von Waren 3 Jahre nach Rechnungs-

datum). Nach 3 Jahren verjähren zum Beispiel Lieferungen von Waren, Ausführungen von Arbeiten oder sonstigen Leistungen in einem gewerblich, kaufmännischen Betrieb oder Geldforderungen aus Geschäften des täglichen Lebens und Ansprüche aus dem Dienstvertrag. Eine Verjährungsfrist läuft unabhängig davon, ob sich ein Vertragspartner in einer wirtschaftlichen Drucksituation befindet oder nicht.

In die 30-jährigen Verjährungsfristen fallen zum Beispiel Anspruch auf Rückstellung des empfangenen Entgelts im Falle eines Rücktritts vom Vertrag, Ansprüche des stillen Gesellschafters auf Auszahlung seines Gewinnanteiles, Anspruch auf Rückzahlung eines Darlehens oder Ansprüche, die durch ein **rechtskräftiges Urteil** zugesprochen wurden. Die Verjährung beginnt hier midem Eintritt der Rechtskraft.

Verjährungsunterbrechung bedeutet, dass durch ein bestimmtes Ereignis der verstrichene Zeitablauf annulliert wird und in Zukunft nicht mehr für eine Berechnung der Verjährungszeit herangezogen werden kann. Die Verjährung beginnt somit neu zu laufen. So unterbrechen zum Beispiel Exekutionsgesuche die Verjährung vollstreckbarer Forderungen. **Wichtig** zu wissen, eine bloße Mahnung, die irgendwann einmal an den Schuldner geschickt wurde unterbricht die Verjährung nicht.

Eine Stundung ist eine Verjährungshemmung und bedeutet, dass der schon abgelaufene Teil der Verjährungsfrist zwar aufrecht bleibt, aber durch die Stundung der Weiterlauf der Verjährungsfrist verhindert wird. Auch Vergleichsverhandlungen zwischen Gläubiger und Schuldner hemmen die Verjährung.